

# **Gebührenreglement**

**der**

**Einwohnergemeinde  
Brüttelen**

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
GEGENSTAND .....	3
BEMESSUNG .....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER .....	4
ERHEBUNG.....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE</b> .....	<b>5</b>
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT .....	5
EINWOHNERKONTROLLE .....	6
ORTSPOLIZEIWESEN .....	6
BAUWESEN .....	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen .....	10
STEUERWESEN .....	10
DATENSCHUTZ .....	10
VERSCHIEDENES .....	11
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>11</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>12</b>

## Allgemeines

### Gegenstand

#### Grundsatz

- Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- <sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Porti- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### Bemessung

#### Kostendeckung / Verhältnismässigkeit

- Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- <sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- <sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

#### Bemessungsarten

- Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

#### Gebühren nach Aufwand

- Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- <sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:  
<sup>2</sup>a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,  
<sup>2</sup>b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- <sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

**Pauschalgebühren**

**Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

***Gebührensuldnerin / Gebührensuldner***

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

***Erhebung***

**Erlass der Gebühr**

**Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

**Inkasso**

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen umgehend und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

<sup>5</sup> Für den Verzugszins ist Art. 13 hiernach anwendbar.

<sup>6</sup> Für das Gebühreninkasso ist Art. 44 hiernach anwendbar.

**Kostenvorschuss**

**Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

**Benachrichtigung**

**Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

**Fälligkeit**

**Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

**Art. 12**      **Zahlungsfrist**  
Die Zahlungsfrist beträgt zwischen 10 und 30 Tage ab Rechnungsstellung.

**Art. 13**      **Verzugszins**  
Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

**Art. 14** <sup>1</sup>      **Verjährung**  
Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup>                      Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup>                      Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup>                      Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## Gebührenbereiche

### *Personen-, Familien-, Erbrecht*

	<b><u>Erbrecht</u></b>		
<b>Art. 15</b> <sup>1</sup>	Siegelung, Entsiegelung	gemäss	Personalreglement
<sup>2</sup>	Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein		Fr. 30.--
<sup>3</sup>	Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung		Fr. 5.-- pro Person
<sup>4</sup>	Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis		Aufwandgebühr II
<sup>5</sup>	Letztwillige Verfügung, Auszug		Fr. 2.-- pro Seite
<sup>6</sup>	Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde		Fr. 20.--
<sup>7</sup>	Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB		Fr. 30.--
<sup>8</sup>	Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen plus effektive Kosten für die Familienscheine		Aufwandgebühr I
<sup>9</sup>	Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben plus effektive Kosten für die zivilstandsamtlichen Urkunden		Aufwandgebühr I

### **Einwohnerkontrolle**

<b>Art. 16</b>	<sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern (gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)	
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern (gemäss Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)	
<b>Art. 17</b>	<sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KbüG	Aufwandgebühr II reduziert
	<sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
<b>Art. 18</b>	<sup>1</sup> Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	effektive Kursgebühren
	<sup>2</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	effektive Kurs- und Prüfungsgebühren
<b>Art. 19</b>	Lebensbescheinigung	Fr. 15.--

### **Ortspolizeiwesen**

	<b><u>Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken</u></b>	
<b>Art. 20</b>	<sup>1</sup> Stellungnahme zur <sup>1</sup> a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung <sup>1</sup> b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	<b><u>Handel und Gewerbe</u></b>	
<b>Art. 21</b>	<sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I

- Art. 22** <sup>1</sup> **Inanspruchnahme öffentlichen Grundes**  
Grundgebühr für die Erteilung einer Bewilligung für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund Fr. 40.--
- <sup>2</sup> Zusätzlich zur Grundgebühr Platzgebühr pro m<sup>2</sup> und Tag:  
<sup>2</sup>a) befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): Fr. --.50  
pro m<sup>2</sup>/Tag  
<sup>2</sup>b) unbefestigter Boden: pro m<sup>2</sup>/Tag Fr. --.20
- <sup>3</sup> Maximale Tagesgebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (ohne Grundgebühr) Fr. 150.--
- <sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben für Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden
- Art. 23** **Leumundszeugnisse**  
Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis Fr. 20.--
- Art. 24** **Waffenerwerbsschein**  
Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein  
(Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)  
(Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts  
(BSG 943.511.1))
- Art. 25** <sup>1</sup> **Hundetaxe**  
Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.
- <sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.-- und Fr. 100.-- (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest.
- <sup>4</sup> Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

## **Bauwesen**

### **Baugesuche und Voranfragen**

<b>Art. 26</b>	<b><u>Vorläufige, formelle Prüfung</u></b>	
1	Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
2	Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
3	Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--

<b>Art. 27</b>	<b><u>Materielle Prüfung und Begleitung des Verfahrens durch Fachberater</u></b>	
	Baugesuche, Zonenplanänderungen, Erstellen von Überbauungsordnungen etc. werden grundsätzlich durch einen externen Fachberater (z.B. Ortsplaner) beurteilt und begleitet. Seine Aufwände für die materielle Prüfung, Augenschein, Einspracheverhandlung etc. werden zu den effektiven Kosten der Bauherrschaft weiterverrechnet.	

<b>Art. 38</b>	<b><u>Baubewilligungsverfahren</u></b>	
1	Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen oder Verfügungen	pro Gesuch Fr. 20.--
2	Die Gebühren der Amts- und Nebenbewilligungen sowie der Verfügungen werden zu den effektiven Kosten weiterverrechnet.	
3	Publikation (zuzüglich effektiver Inseratekosten)	Fr. 50.--
4	Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
5	Bauentscheid	Aufwandgebühr II
6	Bauabnahme	Fr. 50.--
7	Aufwände für die Nachführung der amtlichen Vermessung werden zu den effektiven Kosten weiterverrechnet.	
<b>Art. 29</b>	Nichteintretensentscheid / Bauabschlag / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II



<b>Art. 30</b> <sup>1</sup>	<b><u>Beratung und Antragstellung</u></b> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
2	Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
3	Fahrzeit und Fahrspesen bei externen Einspracheverhandlungen	gemäss Personalreglement
4	Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
5	Amtsberichte	Aufwandgebühr II
<b>Art. 31</b>	<b><u>Projektänderungen / Verlängerungen</u></b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
<b>Art. 32</b>	<b><u>Vorzeitiger Baubeginn</u></b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<b>Baukontrolle</b>		
<b>Art. 33</b> <sup>1</sup>	<b><u>Kontrollen</u></b> Für Kontrollen auf dem Bauplatz durch eine externe Fachperson werden die effektiven Kosten weiterverrechnet	
2	Für Kontrollen auf dem Bauplatz durch Mitglieder der Bau-Forst und Wegkommission	Aufwandgebühr II
3	Kontrollen der Kanalisations- und Wasseranschlüssen durch eine externe Stelle werden zu den effektiven Kosten weiterverrechnet	
<b>Art. 34</b>	<b><u>Massnahmen</u></b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

## Weitere Aufwendungen

- Art. 35**      Planung  
Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:  
Erarbeiten oder Abändern von  
a) einer Überbauungsordnung      Aufwandgebühr II  
b) der baurechtlichen Grundordnung      Aufwandgebühr II  
(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen  
eines Infrastrukturvertrages)
- Art. 36**      Aussergewöhnliche Bauvorhaben  
Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bau-      Aufwandgebühr II  
vorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit  
fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)

## Steuerwesen

- Art. 37** <sup>1</sup>      Veranlagung  
Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung      Fr. 10.--  
an Private
- <sup>2</sup>      Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation      Aufwandgebühr I
- Art. 38** <sup>1</sup>      Amtliche Bewertung  
Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)      Fr. 10.--

## Datenschutz

- Art. 39**      Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Daten-      gebührenfrei  
schutzgesetz

### **Verschiedenes**

- Art. 40**      **Nachschlagen**  
Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern,  
Erstellen von Abschriften      Aufwandgebühr I
- Art. 41**      **Littering und illegale Abfallbeseitigung**  
Nebst einer Busse werden die Aufwände für die Ermittlung  
der Urheber von Littering oder illegaler Abfallbeseitigung  
den Verursachern in Rechnung gestellt.      Aufwandgebühr I
- Art. 42**      **Schreiberei**  
Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen  
von Formularen aller Art für Private      Aufwandgebühr I
- Art. 43**      **Gebühreninkasso**  
Verfügung      Fr. 30.--

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- Art. 44** <sup>1</sup>      **Gebührentarif**  
Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Ge-  
bührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stun-  
de.
- <sup>2</sup>      Die Höhe der Aufwandgebühren I und II wird durch den Gemeinderat sporadisch  
der Teuerung angepasst.
- <sup>3</sup>      Die in diesem Reglement nicht festgesetzten Gebühren werden durch den Ge-  
meinderat im Gebührentarif (Verordnung) festgesetzt.
- Art. 45**      **Übergangsbestimmungen**  
Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder  
verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

- Art. 46** <sup>1</sup> **Inkrafttreten**  
Dieses Reglement sowie der entsprechende Gebührentarif treten am 1. Juli 2013 in Kraft.
- <sup>2</sup> Das Inkrafttreten des Reglements bzw. des Gebührentarifs wurden im Anzeiger für die Region Erlach, Nr. 25. vom 21. Juni 2013, publiziert.
- <sup>3</sup> Dieses Reglement hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 14. Juli 1994 auf.

Dieses Gebührenreglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2013 angenommen.

Im Namen der

**Einwohnergemeindeversammlung  
Brüttelen**

Der Gemeindepräsident      Die Gemeindeschreiberin

*Sig. Kurt Weber*

*Sig. Franziska Etter*

Kurt Weber

Franziska Etter

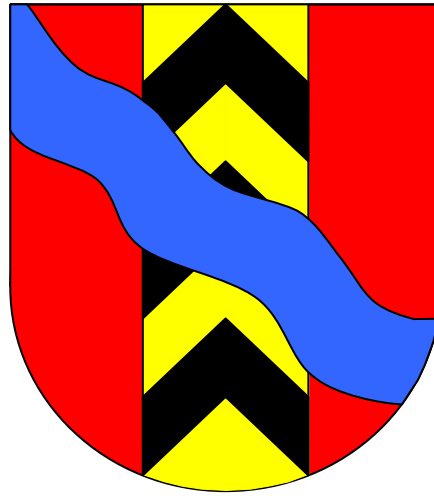
### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 26.04.2013 bis 26.05.2013. (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger der Region Erlach vom 26. April 2013 publiziert.

Die Gemeindeschreiberin

*Sig. Franziska Etter*

Franziska Etter



# **Gebührentarif**

**zum**

# **Gebührenreglement**

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das Gebührenreglement der Gemeinde Brüttelen vom 27. Mai 2013, folgenden Gebührentarif (Verordnung):

1. Aufwandgebühr I & Aufwandgebühr II	Fr.	50.--	pro Stunde
	Fr.	100.--	pro Stunde
2. Hundetaxe	Fr.	50.--	Pro Hund
3. Fotokopien			
4. Auto-Spesen			
5. Anpassung an die Teuerung			

**1. Aufwandgebühr I und II**

Diese Gebühr basiert auf Art. 44<sup>1</sup> des Gebührenreglements und wird gemäss Art. 44<sup>2</sup> sporadisch der Teuerung angepasst.

**2. Hundetaxe**

Der Gemeinderat setzt die Hundetaxe gemäss Art. 25<sup>3</sup> des Gebührenreglements jährlich fest. Der Kostenrahmen bewegt sich zwischen Fr. 50.-- und Fr. 100.--.

**3. Fotokopien**

Für Fotokopien werden gestützt auf Art. 44<sup>3</sup> folgende Ansätze verrechnet:

<u>schwarz/weiss-Kopien</u>		<u>Farbkopien</u>	
A4	Fr. --.20	A4	Fr. 1.--
A4 doppelseitig	Fr. --.40	A4 doppelseitig	Fr. 2.--
A3	Fr. --.40	A3	Fr. 2.--
A3 doppelseitig	Fr. --.80	A3 doppelseitig	Fr. 4.--

**4. Autospesen**

Für Autospesen wird auf das Personalreglement vom 4. Dezember 2010, Anhang II, Ziffer 3.4.2 verwiesen.

**5. Anpassung an die Teuerung**

Die Pauschalgebühren werden gemäss Art. 5<sup>2</sup> des Gebührenreglements durch den Gemeinderat der Teuerung angepasst, sobald der Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist. Die Berechnung basiert auf dem LIKP vom Dezember 2010 = 100 Punkte. Per April 2013 betrug der LIKP 99,1 Punkte.

**Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement per 1. Juli 2013 in Kraft.

**Beschluss**

Vom Gemeinderat Brüttelen an seiner Sitzung vom 15. April 2013 beschlossen.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident                      Die Sekretärin

*Sig. Kurt Weber*

*Sig. Franziska Etter*

Kurt Weber

Franziska Etter